

Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister

Stadt
Hennigsdorf



Hennigsdorf, 05.12.2018

HAUSMITTEILUNG

Von: Bürgermeister; Herrn Günther

An: alle SV, FB LI – IV, BC, Pressesprecherin, Marketing, Presse extern

SVV 05.12.2018 AN/BV0147/2018/01

„Änderungsantrag zum Beschluss zur weiteren Vorbereitung und Planung des Neubaus einer Schwimmhalle gemäß BV0075/2018“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Stadtwerke Hennigsdorf.

Mit freundlichen Grüßen

Th. Günther
Bürgermeister

Anlagen:
Stellungnahme SWH vom 04.12.2018

VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV			SVV 05.12. TOP 12.1.
AM.	05.12.2018	12:30 Uhr	
SVV-BÜRO.	✓		
VERTEILUNG			
AM.	05.12.2018	12:30 Uhr	
SVV-BÜRO.	✓		

Stadtwerke Hennigsdorf GmbH | 16761 Hennigsdorf | Rathenaustraße 4

Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Stadtwerke Hennigsdorf GmbH

Postanschrift:
Rathenaustraße 4
16761 Hennigsdorf

Besucheranschrift:
Neuendorfstraße 20a
16761 Hennigsdorf

Telefon: +49 (0) 3302 5440-0
Fax: +49 (0) 3302 5440-46
E-Mail: info@swh-online.de

Internet: www.swh-online.de

Datum: 04.12.2018 Unsere Zeichen: tb-ol Ihr Schreiben vom: Ihre Zeichen:

Stellungnahme: AN/BV0147/2018/01 zur SVV am 05.12.2018
Einreicher Fraktion B90/Die Grünen

AN/BV0147/2018/01

Änderungsantrag zum Beschluss zur weiteren Vorbereitung und Planung des Neubaus einer Schwimmhalle gemäß BV0075/2018

Änderungsantrag:

„2. Das auf der Grundlage der Mindestanforderungen der KOK-Richtlinie (KOK – Koordinierungskreis Bäder) entwickelte Konzept und Raumprogramm (Anlagen 1 und 2) wird als weitere Planungsgrundlage bestätigt.“ Die Möglichkeit, eine Saunakabine für ca. 10 Personen in das Raumprogramm zu integrieren, soll bei der weiteren Planung geprüft und bei positivem Prüfergebnis eingeplant werden.

Beantwortung:

In der BV 0147/2018 wurde ausschließlich auf die geforderten Inhalte der BV 0075/2018 vom 30.05.2018 abgestellt und als umzusetzende Grundlage der Vorbereitung und Planung des Neubaus einer Schwimmhalle berücksichtigt. Die Mindestanforderungen der KOK-Richtlinie beziehen sich hier auf die

- Berücksichtigung Schulschwimmen
- Berücksichtigung Vereinssport
- Berücksichtigung präventive Gesundheitsvorsorge
- Berücksichtigung öffentliches Schwimmen

Diese Bestandteile sind der Daseinsvorsorge zuzuweisen. Darüberhinausgehende Bestandteile sind wünschenswert und auch inhaltlich wichtig als erweiternde sinnvolle Angebote. Diesem Grundsatz folgend, hier ausschließlich die Grundelemente planerisch zu berücksichtigen und weiter zu vertiefen, sind dementsprechend auch nur diese Grundelemente im dargestellten Kostenrahmen abgebildet.

Geschäftsführer:
Thomas Belhke

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Thomas Günther

Handelsregister:
Neuruppin HRB 1121

Steuernummer:
053/126/00163
Finanzamt Oranienburg

Umsatzsteuer-ID:
DE 138705236

Gläubiger-ID:
DE56ZZZ00000106146

Bankverbindungen:
Mittelbrandenburgische
Sparkasse
Konto 3 703 309 112
BLZ 160 500 00
IBAN DE23160500003703309112
BIC WELADED1PMB

Bayrische Hypo- und
Vereinsbank AG
Konto 5 403 626
BLZ 100 208 90
IBAN DE33100208900005403626
BIC HYVEDEMM488

Deutsche Bank
Konto 360 471 700
BLZ 120 700 00
IBAN DE49120700000360471700
BIC DEUTDEBB160

Erweiternde Maßnahmen sollen als modulare Erweiterungen auf dem Grundstück berücksichtigt werden. Siehe hierzu Anlage 2 zum Beschluss. Diese sind in sich abgeschlossene bauliche eigenständige Maßnahmen. Sowohl die entsprechende bauliche Hülle als Kubatur als auch die damit verbundenen Erschließungen unterliegen einem eigenständigen Genehmigungsverfahren. Jedes Modul, wie z. B. die Erweiterung um eine Sauna, ist als für sich selbstständiges Bauprojekt zu sehen, würde sich aber der Struktur des Hauptgebäudes anpassen. Alle zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Bedarfsanalyse und Kostenrahmen diskutierten Erweiterungen können am Standort unter Einhaltung der festgelegten Bau- grenzen vorgenommen werden.

Eine Berücksichtigung einer Saunakabine für mind. 10 Personen als Zwischenlösung, zeitlich einer möglichen Modulerweiterung vorgelagert, bedeutet zusätzlichen planerischen, technischen, funktiona- len, personellen und räumlichen Bedarf. Diese Erweiterung ist derzeit im Raumprogramm, das den o.g. Mindestanforderungen entspricht, nicht vorgesehen und stellt eine Aufgabenerweiterung dar, die auch in dem damit verbundenen Kostenrahmen nicht abgedeckt werden kann.

Eine Interimslösung muss geplant, errichtet, betrieben und zurückgebaut werden. Funktionsbezogene organisatorische und sicherheitsrelevante Maßnahmen müssen in die Planung einfließen. Genehmi- gungsverfahren müssen angepasst und verändert werden. Die Betriebsorganisation muss erweitert und die Unterhaltung muss gewährleistet werden. Hier sind insbesondere nutzungsspezifische Anforderun- gen zu berücksichtigen.

Die Implementierung einer Übergangslösung in die gegenwärtigen Planungen stellt somit einen erhöh- ten finanziellen Aufwand dar.

Aus heutiger Sicht und den bisherigen Erkenntnissen der vorangegangenen Planungen, der wirtschaft- lichen Betrachtung des Aufwands zur Planung, zum Bau und des Betriebs sollte eine gewünschte Inte- rimslösung zur Abdeckung eines angenommen Bedarfes einer Saunakabine für zehn Personen nicht Bestandteil des Beschlusses zur weiteren Vorbereitung und Planung einer Schwimmhalle als Funkti- onsschwimmhalle sein und nicht weiter verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Lothar Giese
Prokurist


Daniel Heldt
Handlungsbevollmächtigter